

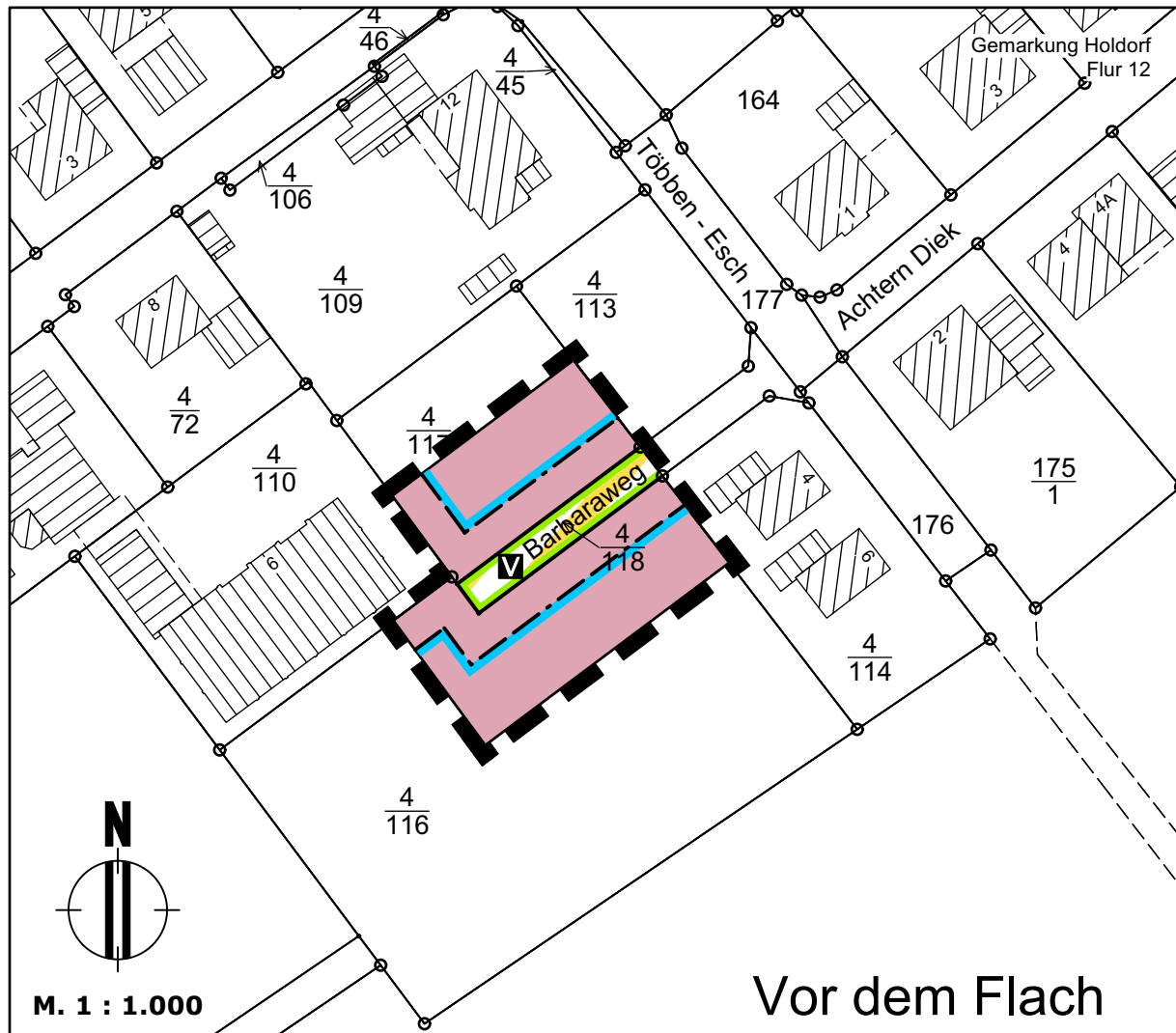
Gemeinde Holdorf

Bebauungsplan Nr. 41 "Vor dem Flach"

1. Änderung

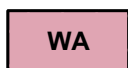
Satzungsbeschluss

gefasst am: 13.12.2022



Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

2. Bauweise, Baugrenzen



Baugrenze

3. Verkehrsflächen



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigter Bereich



Straßenbegrenzungslinie

4. Sonstige Planzeichen



Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

Die übrigen Festsetzungen des am 21.10.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 41 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41, bestehend aus den vorstehenden Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Holdorf, den 13.12.2022

Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Holdorf, den 13.12.2022

Bürgermeister

(Siegel)

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung Holdorf, Flur 29
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung © August 2021

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
(LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-
Cloppenburg, Katasteramt Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 02.08.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnachweis: Vechta, den _____
L4 - 90/2022



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Katasteramt Vechta

(Siegel)

Unterschrift

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung



Dipl.-Ing. Anette Pollmann
Raum- und Umweltplanung

Dipl.-Ing.
Anette Pollmann
Mühlenstraße 18
26340 Zetel / Neuenburg
Tel.: 04452 / 948529

Datum der Planänderung:

Entwurf: 07.07.2022

Satzungsexemplar: 13.12.2022

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung und der Begründung zugestimmt und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.09.2022 bis 28.10.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Holdorf, den 13.12.2022

Bürgermeister

(Siegel)

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Holdorf, den 13.12.2022

Bürgermeister

(Siegel)

6. In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 BauGB am _____ in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____

Bürgermeister

(Siegel)